

LandtagsverhandlungenLandtagssitzung vom 13. Februar 1928.

Anwesend sind alle Abgeordneten mit Ausnahme von Bargetze, als Regierungskommissär fungiert Reg. Chef Schädler.

Der Präs. Dr. Beck eröffnet die Sitzung, und erwähnt die Tagesordnung.

Als 1. Punkt komme die Lesung des Gesetzentwurfes betr. "das Treuunternehmen" in Betracht. Es seien dann weiters laut Mitteilung der Regierung, folgende Wahlen vorzunehmen:

- a/ Gesundheitskommission,
- b/ Verwaltungsrat der Spar- & Leinkasse.

Er habe als Präsident weiter dem amerikanischen Generalkonsul dessen Wirkungskreis Liechtenstein untersteht, und der sich schon ^{Katastrophe} zu wiederholtenmalen, insbesondere während der Hoonwasser-~~Katastrophe~~ um das Land Verdienste erworben habe, zu seinem dreissigjährigen Dienstjubiläum gratuliert.

Er spricht allgemein über den Gesetzentwurf. Ähnliche Bestimmungen hätten insbesondere in Amerika teils als geschriebenes und auch als ungeschriebenes Recht Geltung und grosse Bedeutung erlangt. Er diene für die Familienfürsorge, und auch für die erwerbsmässige Tätigkeit von Unternehmungen. Der Grundgedanke der neuen Einrichtung liege darin, dass sie eine rechtlich verselbständigte Fond, ähnlich der Stiftung teilweise der Anstalt sei. Die Lesung wird vormittags bis zu §§ 115 fortgesetzt.

Mittagspause 12 Uhr.

Fortsetzung 2 Uhr. Bargetze ist nachmittags anwesend.

Es wird weiter gelesen.

Der Präsident weist auf die Wichtigkeit von § 11a (Entschädigung für Dienstleistungen mündiger Kinder im elterlichen Haushalt oder Gewerbe) hin.

Peter Büchel, fragt an über die Mündigkeit im Strafrecht, man solle lieber Grössjährigkeit schreiben.

Dr. Beck, nach dem Zivilgesetzbuch verstehe man darunter das 21. Altersjahr. Er liest Art. 12 des PGR. vor, wo der Begriff der Mündigkeit genau umschrieben ist.

Hoop, fragt um Auskunft, das kann aber zu schwierigen Verhältnissen führen, wenn der andere Eheteil stirbt und die Kinder nicht auskommen und jedes ein gewisses verlangt da könnte dann der andere Elternteil in Not kommen.

Dr. Beck weist darauf hin, dass all dies nach dem Entwurf im Ermessen des Richters liege.

Batliner, Wie geht es dann im Konkursfalle, da hätte dann der Mündige das Nachsehen.

Dr. Beck klärt auf und erwähnt, die Kinder können Anschlusspfandung verlangen und es müsse aber die Konkursordnung dementsprechend geändert werden.

Hoop und Marxer weisen auf mögliche Missbräuche hin.

Beck: Missbräuche seien ja immer möglich, dagegen könne man nicht auftreten, auch das "Weibergut-machen", wie es früher möglich war, sei nun eingeschränkt worden und es gehe dies nicht leicht.

Dr. Beck weist bei § 61 darauf hin, dass man ungerechtfertigt die Bestimmungen im PGR kritisiert habe, das Gericht habe nach der Strafprozessordnung vorzugehen und erst im Nachhinein könne man feststellen, ob es eine leichte Verletzung sei, immerhin sei eine bezügliche Abänderung schon vor langer Zeit den Abgeordneten in dem Entwurf zugegangen.

P. Büchel fragt an, wo soll der Antrag gemacht werden, es wäre gut, wenn dies auch bei Polizeiorganen möglich sei, wie bei Diebstählen, wo schnelles Handeln am Platze sei.

Dr. Beck der Antrag kann beim Landweibel gemacht werden, der denselben aber an das Landgericht oder die Staatsanwaltschaft weiter zu geben hat.

Walser durch die Einschaltung des neuen Paragraphen sei die Sache geregelt, die Anträge können beim Landweibel, beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft gemacht werden.

Dr. Beck der Antrag kann gestellt werden, muss aber nicht. Wird er gestellt, dann sind die Strafsachen von Amtswegen weiter zu führen.

Marxer. Es wäre ein Abschreckungsmittel, wenn alle Fälle vor Gericht gehen müssten, vor Gericht könnte der Kläger die Strafe dann noch immer schenken.

Walser dann wäre das Vermittlungsverfahren ausgeschlossen, ich würde das dem Geschädigten anheimstellen.

Dr. Beck immer sagt man vom Abbauen, ich muss wieder betonen, dass der Herr Landrichter schon stark überbürdet ist, es werden ihm Pflichten auferlegt, die er mit der Zeit nicht mehr bewältigen kann, er dürfte z.B. nie von Vaduz weggehen, müsste auch Sonntags hier sein etc. das geht zu weit.

Vogt: Es soll dem Verletzten anheimgestellt sein, ob er die Sache vor dem Strafrichter behandelt haben wolle.

Walser fragt nach dem Effekt der Bestimmung, wenn z.B. ein Polizist einen sieht ein Rad stehlen oder ähnliches.

Dr. Beck: die Polizei ist dafür da, dies zu verhindern.

Quaderer über die bisherige Bestimmung des PGR wurde sehr viel auf-gebauscht, die Behörden hätten auch bis jetzt die Möglichkeit gehabt das Notwendige vorzunehmen, immerhin begrüsse er die Neuregelung.

Dr. Beck Das Untersuchungsverfahren ist ja auch noch da, man kann nicht allem vorbeugen, wenn man dem Gerichte noch mehr Arbeit machen wollen, so müsse man wohl oder übel eine zweite Kraft bestellen, der Landrichter sei schon überbürdet. Wir müssen auch mit der Zeit noch ein neues Strafgesetz schaffen, es sind noch viele sehr veraltete Bestimmungen darin.

§ 71 Uebergangsbest. (Bankunternehmungen)

P. Büchel in welchen Fällen könnte man eine Ausnahme gestatten.

Beck z.B. wenn eine Schulsparkassa errichtet würde, oder wenn ein Unternehmen hier zur für bestimmte angeschlossene und zusammengefasste Unternehmen solche Geschäfte macht.

Vogt man sollte die Möglichkeit haben für gemeinnützige Unternehmungen wie Reiffeisenkassen etc. Bewilligungen zu erhalten.

Reg. Chef: führt aus, dass man in den letzten Jahren mit mehreren Gesuchen zur Gründung von Banken an die Regierung herangetreten und teilweise mit einem Aktienkapital von Fr. 10,000.- er sei auch der Ansicht, dass $\frac{1}{2}$ Million nicht genügend sei. Es gefalle ihm auch nicht, wenn die Regierung Ausnahmen bewilligen könne, ihm wäre es lieber, wenn die Regierung ein gebundenes Marschroute hätte.

Walser: Ich bin anderer Meinung. Es sollte eine Ausnahmewilligung erteilt werden, wenn ein hiesiger Konzern eigene finanzielle Transaktionen macht und nicht Propaganda zur Gewinnung von Kunden macht,

dann weiters für gemeinnützige Institutionen, wie sie bereits Vogt angekündigt hat.

Dr. Beck: die jetzige Formulierung deckt alles, die Regierung kann auch eine amtliche Revision bei den Privatbanken anordnen, um skandalöse Geschichten zu vermeiden.

P. Büchel: Ich wäre auch der Ansicht, die Regierung sollte eine strikte Weisung haben, aber nur für Banken, man spricht ja nur von Banken, Reiffeisenkassen etc. fallen nach meiner Ansicht nicht unter die Banken.

Dr. Beck: Nach der Fassung des Artikels waren auch Sparkassen und ähnliches mitinbegriffen, soll die Anregung Büchels als Antrag gelten?

Batliner: Wenn eine Gemeinde oder Korporation eine Reiffeisenkasse gründen wollte, so sollte die Möglichkeit der Konzessionierung auch unter dem verlangten Kapital vorhanden sein.

P. Büchel die Sparkassengeschäfte können nicht als Bankgeschäfte gelten, eine Bank betreibt unbeschränkte Geschäfte.

Präsident meint man müsse unterscheiden zwischen Spekulationsbanken und anderen. Er macht nun den Vorschlag und fragt Büchel, ob er zufrieden wäre, wenn hiesse, "sofern die Regierung für gemeinnützige Unternahmen nicht eine Ausnahme bewilligt".

Antrag einstimmig angenommen.

Der Präsident stellt nun die Frage über den weiteren Vorgang für die Durchberatung des Gesetzes. Es wird beschlossen, die Exemplare sollen vollständig durchkorrigiert werden und dann solle das Gesetz in der nächsten Sitzung weiter behandelt werden.

Regierungschef Da die Binnenkanalfrage nun brennend geworden sei und bereits verschiedene Deputationen aus den beteiligten Gemeinden vorgesprochen hätten, möchte er hiezu einige Bemerkungen machen. Die Regierung habe sich alle Mühe gegeben, das Projekt zu erhalten, aber bisher ohne Erfolg. Herr Nesper sei noch anderweitig beschäftigt heute hätte er ihm tel. zugesagt, das Projekt in wenigen Tagen fertig zu machen und dann müsse er es noch seiner Regierung vorlegen.

Vogt fragt an, wer denn beschlossen habe langs der Ruggeller Strasse die Gräben zu öffnen, man habe seinerzeit ~~xxxxxxx~~ ein Projekt gemacht und da beschlossen, die Gräben zu schliessen und jetzt werfe

man sie wieder auf, der Landtag werde nicht gefragt. Er sei weiters der Ansicht, dass das Wasser, der Kanal auf Ruggell hinab müsse, es habe das Recht abwärts zu rinnen, man können nicht noch grössere Flächen unter Wasser lassen, er meine weiter auch, dass die Kanalisierung das ganze Land erfassen müsse und zwar bis Balzers hinauf, ganze Arbeit soll man ~~maximal~~ leisten.

Reg.Chef meint die Ausschöpfung sei notwendig gewesen, darüber könne auch der Abgeordnete W.Büchel Auskunft geben.

W.Büchel, bestätigt die Angaben des Reg.Chefs, die Erstellung der Gräben sei wegen der Wasserableitung notwendig gewesen.

Walser: Man solle bei der Tagesordnung bleiben.

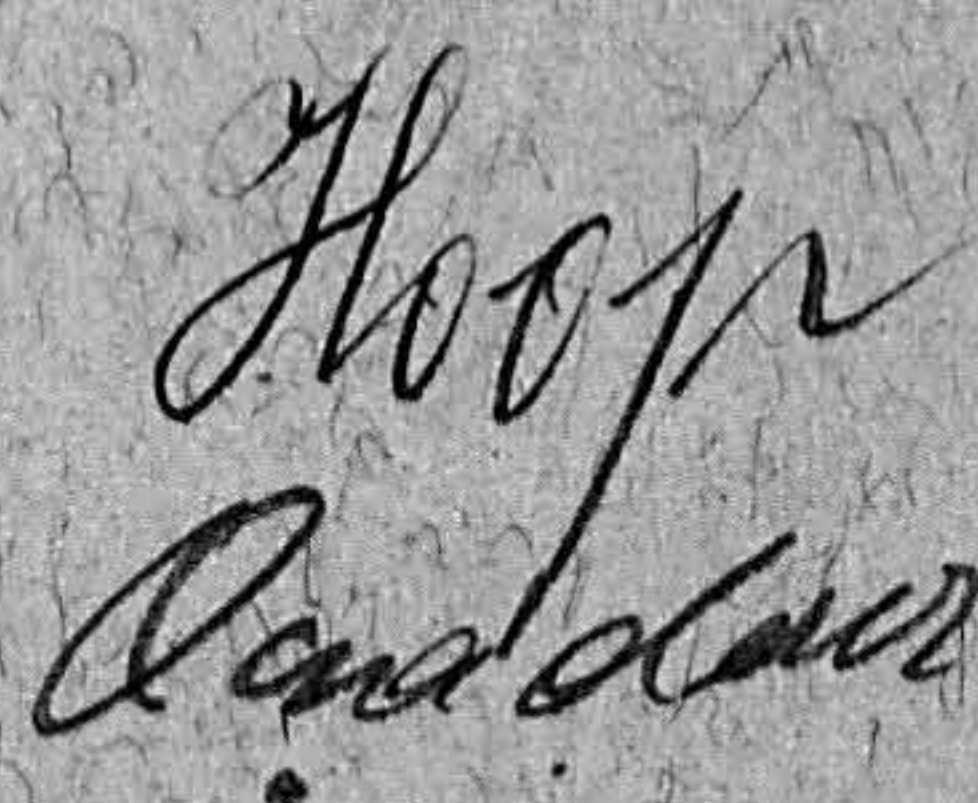
Batliner: Man soll nun das Gesetz redigieren und vielleicht sei dann das Projekt da und man könne dann alles in einem Landtag erledigen.

Dr.Beck: Ich werde sofort den Landtag einberufen, wenn das Projekt vorliegt.

Hoop: Gegen den Kanal ist kein vernünftiger Bürger, aber dagegen müssen wir uns in Ruggell wehren, dass nicht bei jeder Rheingrösse das Wasser wieder in unsere Häuser kommt, der Querdamm muss erhöht und verstärkt werden.

Präsident schliesst die Sitzung und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass bald das Projekt vorliege, damit der Landtag darüber beraten könne.

Schluss 6 Uhr.



Hoop
Landtag

